

# Kooperationsvertrag zum Betrieb von Ladestationen für Elektrofahrzeuge

Zwischen einerseits

**Stadtgemeinde Mautern**  
**Rathausplatz 1**  
**3512 Mautern**

als „Partner“

und andererseits

**ELLA GmbH & Co KG**  
**Davidstraße 3**  
**A - 3834 Pfaffenschlag**

als „Ella“

Stadtgemeinde Mautern a. D.					
Bezirk Krems					
Eing.		20. MRZ. 2023			
Bg	StR	GR	Sb	Scan	Bf
				1 0	

wird folgender Vertrag geschlossen:

## § 1 Vertragsparteien und Vertragsgegenstand

1. Der Partner ist Eigentümer des Grundstücks Nr. 1432/4 EZ 1552 der KG 12162 Mautern.
2. Ladestationen werden durch Normierungen auf standardisierte Stecker und Technologien wichtige Infrastrukturelemente für eine breite Umsetzung der Elektromobilität. Die ELLA GmbH & CO KG plant, vertreibt und betreibt Schnell- und Normalladestationen für Elektrofahrzeuge.
3. Der Partner hat im März 2019 eine Ladestation auf der Liegenschaft (im Weiteren die „Ladestation“) errichtet. Durch den vorliegenden Kooperationsvertrag soll die Zusammenarbeit des Partners und Ella zum Betrieb der Ladestation mit Gültigkeit ab März 2019 vereinbart werden.
4. Die Ladestation wurde auf der Teilfläche, die in dem einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden Plan, Beilage 1, gelb umrandet ist, auf Kosten des Partners errichtet.
5. Der Partner wird die benötigte Fläche auf seine Kosten mit einem Stromanschluss, der die in Beilage 2 festgelegten technischen Voraussetzungen erfüllt, ausstatten und während der Gültigkeit dieses Vertrages ohne Unterbrechungen instand halten. Die Ladestation wird an diese Stromleitung angeschlossen.

6. Der Partner hat auf seine Kosten unter Absprache mit Ella entsprechende Betonsockel zu errichten, auf dem der Schaltschrank und die Ladestation montiert werden kann. Alternativ dazu kann die Ladestation auch als Wandmontage (je nach Bestellung durch den Partner) ausgeführt werden. Hierzu muss der Partner eine entsprechende Wandfläche zur Verfügung stellen.
7. Der Partner hat alle für die Errichtung und den Betrieb der Ladestation erforderlichen öffentlich-rechtlichen Bewilligungen beizubringen.
8. Ella kann gegen gesondert zu vereinbarendes Entgelt die Planung vornehmen und die behördlichen Genehmigungen, welche zur Errichtung und zum Betrieb der Ladestation (samt Nebenanlagen) auf der in § 1 Abs. 1 genannten Liegenschaft allenfalls noch erforderlich und nützlich sind, im Namen des Partners beantragen. Der Partner erteilt hierzu der Ella die entsprechende Vollmacht, die er jederzeit schriftlich widerrufen kann.
9. Alle angeführten Beträge sind in Euro und ohne gesetzliche Umsatzsteuer.

## **§ 2 Rechte und Pflichten von Ella**

1. Ella bietet dem Partner das technische Equipment für die Errichtung der geplanten Ladestation an. Bei entsprechender Genehmigung durch die Behörden wird die Montage und der elektrotechnische Anschluss durch einen vom Partner zu beauftragenden Dritten, der über die entsprechende Befähigung und gewerbliche Berechtigung verfügt, durchgeführt. Dieser soll möglichst auch gegenüber der Behörde als Anlagenverantwortlicher genannt werden.
  - a. *Ella baut die für die Betriebsführung erforderliche Infrastruktur auf und erbringt im Rahmen des ELLA Zugangs- und Abrechnungssystems Leistungen für die Ladestation wie folgt:*
    - ◆ technischer Support der Lader (Überwachung der Ladestation auf Funktionsfähigkeit, Organisation und Durchführung von Störungsbehebungen) – Erreichbarkeit Mo-Fr: 5:30 bis 23:00 Uhr, Sa, So, Fei: 8:00 bis 16:00 Uhr);
    - ◆ Betreuung der Kundenhotline - Erreichbarkeit Mo-Fr: 5:30 bis 23:00 Uhr, Sa, So, Fei: 8:00 bis 16:00 Uhr;
    - ◆ Ausgabe von ella-Ladekarten und Kundenverwaltung
    - ◆ Organisation und Durchführung der Kundenabrechnungen;
    - ◆ Ermittlung der Monatserträge der Ladestation;
  - b. *Ella erbringt kostenpflichtige Leistungen für die Ladestation(en) wie folgt:*
    - ◆ Instandsetzungsmaßnahmen an der Ladestation, die auf Verschleiß oder gewöhnliche Abnutzung/Verbrauch zurückzuführen sind. Es werden zuzüglich zu den Reparaturkosten marktübliche Fahrt- und Arbeitszeiten verrechnet. Wobei die Fahrtzeiten extra ausgewiesen werden.

- ◆ Reparaturen, insbesondere von Schäden, die von Dritten verursacht wurden, können nach separater Beauftragung entgeltlich von Ella durchgeführt werden.
- 2. Ella und von ihr beauftragte Dritte sind zum Zwecke der Dienstleistungen gemäß diesem Vertrag, insbesondere gem. dem vorstehenden Punkt 3., jederzeit berechtigt, das Grundstück des Partners zu betreten und die Ladestation sowie die sonstigen (Neben)Einrichtungen zu betreten bzw. zu öffnen und zu warten/instand zu setzen/zu reparieren. Sollte dadurch die Nutzung der Ladestation eingeschränkt bzw. unterbrochen werden, bestehen keinerlei Ansprüche des Partners gegen Ella oder von Ella beauftragten Dritten.
- 3. Ella ist berechtigt, ihre Firmenbezeichnung sowie andere Reklamen auf ihre Kosten auf der Ladestation und den sonstigen (Neben)Einrichtungen anzubringen und zu erhalten. Ella ist weiters berechtigt, die Ladestation auf ihrer Website oder in sonstigen (Werbe)Materialien als „Ella-Ladestation“ anzuführen.
- 4. Die Tarifgestaltung obliegt alleine Ella. Ella ist berechtigt, jederzeit, ohne Angabe von Gründen, die Tarife nach eigenem Ermessen anzupassen. Der Partner darf nur in Absprache mit Ella einen eigenen Tarif an seiner Ladesäule verrechnen, dieser muss aber von Ella vorab schriftlich genehmigt werden und darf dieser keinesfalls höher als der von Ella verrechnete Tarif sein.
- 5. Ella verpflichtet sich, alles zu unterlassen, was den ungestörten Betrieb des Unternehmens des Partners beeinträchtigt.

### **§ 3 Rechte und Pflichten des Eigentümers**

1. Grundlage und Voraussetzung für den vorliegenden Vertrag ist das Vorliegen einer gültigen Netzzugangsberechtigung, welche den Netzanschluss und die Inanspruchnahme des Netzes zwischen dem Netzbetreiber und dem Partner regelt. Der Partner ist zur Erfüllung allfälliger Informationspflichten an den Netzbetreiber die sich aus der Inbetriebnahme der Ladestation an seinem Netzanschluss ergeben können, selbst verantwortlich.
2. Für den Betrieb der Ladestation wird empfohlen, dass ein eigener Zähler vom Partner herzustellen ist.
3. Der Partner kann bei Ella die Planung und Einreichung zur Genehmigung bei der zuständigen Behörde in seinem Namen mit separatem Auftrag gegen Entgelt beauftragen. Das für Errichtung der Ladestation notwendige Fundament wird vom Partner errichtet bzw. wird bei Wandmontage eine entsprechende Wandfläche, gemäß Vorgaben von Ella, zur Verfügung gestellt.
4. Der Partner wird Ella-Kunden die Ladung an der von ihm betriebenen Ladestation zu den Konditionen, die Ella ihren Kunden bietet, anbieten bzw. – sollten die von ihm generell gewährten Konditionen günstiger sein (z.B. gratis, da zur Kundenbindung vorgesehen) – zu diesen Konditionen.

5. Der Partner gestattet die nötigen Aufsichts-, Wartungs-, Instandsetzungs- und Reparaturarbeiten an der Ladestation und die jederzeitige Zufahrt (s. auch § 2).
6. Der Partner wird alle zum Betrieb der Ladestation vorgeschriebenen Gebühren und Steuern bezahlen.
7. Die Ladestation bleibt im Eigentum des Partners. Er wird sie nicht ohne schriftliche Rücksprache mit Ella veräußern oder belasten. Sämtliche Anlagen werden vom Partner mit der Absicht errichtet, sie nicht dauerhaft auf dem Grundstück zu belassen, sondern nach Ablauf ihrer technischen Lebenszeit oder einem früheren vom Partner gewählten Zeitpunkt wieder von der Liegenschaft zu entfernen. Sämtliche damit verbundenen Pflichten, Obliegenheiten und Kosten sind vom Partner zu tragen.
8. Der Partner verpflichtet sich, alles zu unterlassen, was die Interessen Ellas, insbesondere die ungehinderte Planung, Errichtung und den ungestörten Betrieb, Wartung der Ladestation, beeinträchtigen könnte.
9. Der Partner verpflichtet sich, in einem Umkreis von 1 km keine Ladestationen durch Dritte zu betreiben bzw. auf einer ihm gehörenden oder in seiner Verfügungsgewalt stehenden Liegenschaft betreiben zu lassen oder sonstwie zu dulden.

#### **§ 4 Entgelt**

1. Dem Partner verbleibt der folgende Betrag: von der Ladestation abgegebene kWh multipliziert mit dem aktuellen Tarif und sodann abzüglich der unter Punkt 2 und 3 des § 4 beschriebenen Gebühren.
2. Der Eigentümer leistet für die von Ella zu erbringenden Dienstleistungen im Rahmen des Ella Zugangs- und Abrechnungssystem 6ct exkl. Ust je von der Ladestation abgegebener kWh. Diese Zahlung ist entsprechend dem Zählerstand der Ladestation einmal jährlich an Ella zu leisten, wobei die Leistung jährlich im Nachhinein abgelesen wird, binnen 14 Tagen ab Jahresende vom Eigentümer eine entsprechende Gutschrift unter Bekanntgabe des Zählerstandes (sohin der Berechnungsgrundlage) ausgestellt wird. Diese Gutschrift ist binnen weiterer 14 Tage fällig.
3. Zusätzlich ist ein jährliches Entgelt von EUR 150,- exkl. Ust je Anlage (Ladesäulen samt Nebenanlagen) an Ella für das Ella Zugangs- und Abrechnungssystem zu leisten. Die erste Zahlung ist bei Aufstellung fällig. Alle weiteren Zahlungen sind jeweils am Jahresanfang fällig.
4. Sämtliche Zahlungen sind auf das folgende Konto der Ella zu überweisen sofern nicht eine andere Kontoverbindung von Ella bekannt gegeben wird:

Waldviertler Sparkasse  
BIC: SPZWAT21XXX  
IBAN: AT272027200000537902

## **§ 5 Vertragslaufzeit / Kündigung**

1. Der Kooperationsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende eines jeden Monats aufgekündigt werden, wobei der Eigentümer für die Dauer von 7 Jahren ab Beginn des Kooperationsvertrages auf sein Kündigungsrecht, außer im Fall wichtiger Gründe, verzichtet.

## **§ 6 Haftung**

Die Ella haftet für Schäden, die dem Partner durch Tätigkeiten von Ella entstehen, sofern Ella oder Personen, für die diese einzustehen hat, diese rechtswidrig und schuldhaft verursacht haben. Für Sachschäden besteht eine Haftung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Eine Haftung für entgangenen Gewinn wird ausgeschlossen. Eine allfällige Haftung ist pro Schadensfall und/oder Kalenderjahr auf 100% des Entgelts für das dem die Haftung auslösende Schadensereignis vorangegangene Kalenderjahr beschränkt.

## **§ 7 Geheimhaltung**

Jede Vertragspartei hat – auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses – über die ihr während der Vertragslaufzeit bekannt gewordenen wirtschaftlichen und betrieblichen Angelegenheiten der anderen Vertragspartei Verschwiegenheit zu bewahren. Hierzu verpflichtet sie auch ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

## **§ 8 Sonstiges**

1. Der Kooperationsvertrag geht beiderseits auf eventuelle Rechtsnachfolger über.
2. Ella ist berechtigt, ohne Zustimmung des Partners die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte, auch mehrmals und/oder teilweise, zu übertragen.
3. Die Vertragsparteien verzichten darauf, diesen Vertrag wegen Irrtums, Wegfalls der Geschäftsgrundlage oder Verkürzung über die Hälfte anzufechten.
4. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Errichtung dieses Vertrages (ausschließlich individueller rechtlicher und steuerrechtlicher Beratung) trägt der Partner.
5. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel selbst.

6. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck dieser Vereinbarung am nächsten kommt. (Salvatorische Klausel)
7. Für sämtliche Streitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit des am Sitz der Ella sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.

....., am .....




---

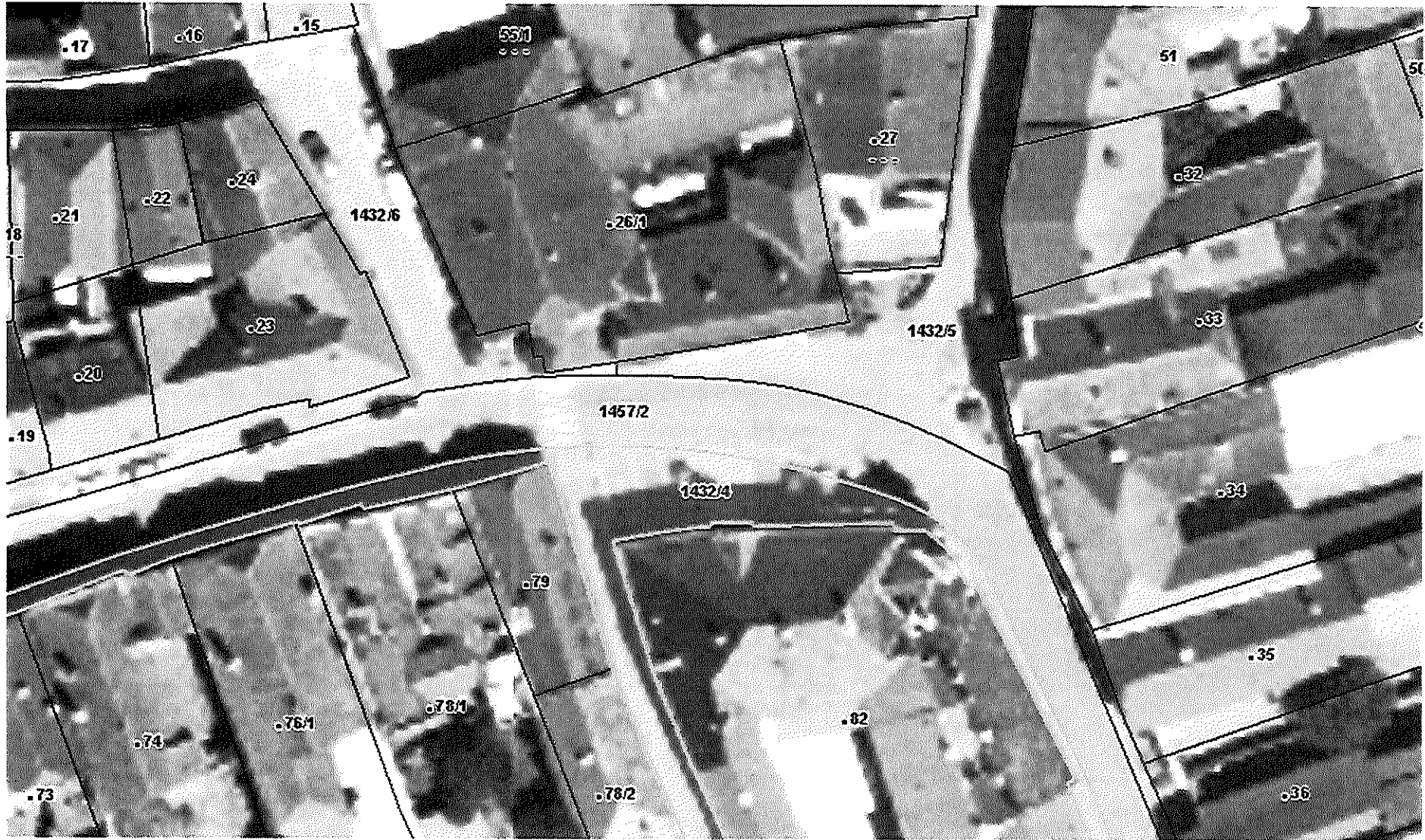
Stadtgemeinde Mautern

---

Ella GmbH & Co KG

Anhang 1: Plan

Anhang 2: Technische Bedingungen für Stromanschluss



Quellen: Land Niederösterreich, BEV, GIP.at

© Land Niederösterreich: Kein Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit!

Verwendungszweck:



Druckdatum: 15.03.2023

## Anlage 2

# Technische Bedingungen für den Anschluss einer E-Ladestation

---

**Folgende technische Vorgaben sind zu beachten bevor die Installation der E-Ladestation durchgeführt werden kann:**

- Installation durch einen konzessionierten Elektriker, dieser erstellt ein Anlagenbuch und Prüfbefunde entsprechend der gültigen Normen (z.B. ÖVE/ÖNORM E 8001-4-722 und ÖVE/ÖNORM E8120), zusätzlich ist der Anlagenverantwortliche vom Partner bekannt zu geben
- Gewährleistung der entsprechenden Netzanschlussleistung. Bestätigung durch Netzbetreiber ist einzuholen.
- Bei Anbindung an das Elfa Zugangs- und Abrechnungssystem muss eine entsprechende GSM-Netzabdeckung vorhanden sein.
- Die Anschlussleitung ist entsprechend zu dimensionieren (Querschnitt, Sicherung durch entsprechendem FI und LS, dies hängt von der gewünschten Ladeleistung ab.
- Bei einem Schaltschrank, welcher im Freien angebracht ist: Schutzart mind. IP54
- Vor der ELLA-Ladesäule ist ein Anfahrschutz vorzusehen (z.B. Poller, 60cm vom Randstein entfernt oder sonstiges)
- Die Leitung ist in einer Verrohrung (KSX 80/100) bis zum Standort der Ladesäule zu errichten, je nach Ausbauplan ist auch eine Leerverrohrung für ein EDV-Kabel (FX-Beton 32/50) vorzusehen

### Anmerkung

Um die Leitung und die Sicherungen ausreichend zu dimensionieren, ist es wichtig eine maximale Ladeleistung vorab festzulegen.



# Zusatzvereinbarung

zwischen

**Stadgemeinde Mautern**  
Rathausplatz 1  
3512 Mautern

als „Partner“

und

**ELLA GmbH & Co KG**  
FN 499010 p  
Davidstraße 3  
3834 Pfaffenschlag

als „ELLA“

Stadgemeinde Mautern a. D. Bezirk Krems					
Eing. 18. APR. 2023					
Bg	StR	GR	Sb	Scan	Bf
				1 0	

wie folgt:

## Präambel

Der Partner und ELLA haben am 16.03.2023 einen Kooperationsvertrag zum Betrieb von Ladestationen für Elektrofahrzeuge am Grundstück Nr. 1432/4 EZ 1552 der KG 12162 Mautern abgeschlossen (nachfolgend kurz „Kooperationsvertrag“). Auf Grundlage dieser Zusatzvereinbarung wird ELLA einmal jährlich bestimmte Überprüfungs- und Wartungsarbeiten an der/n Ladestation(en) übernehmen.

## § 1 Überprüfung und Wartung

- (1) ELLA verpflichtet sich, in einem regelmäßigen Abstand von ca. 12 Monaten einmal jährlich
  - die gemäß ÖVE/ÖNORM E8101, ÖVE/ÖNORM E8001-4 und ÖVE/ÖNORM E61851-1 vorgeschriebene wiederkehrende Überprüfung und Wartung der Ladestation(en) (nachfolgend kurz „Überprüfung“) sowie bei dieser Gelegenheit
  - eine Reinigung der Ladestation(en) und
  - erforderliche Updates an der Software der Ladestation(en)

durchzuführen.

- (2) Der konkrete Zeitpunkt der Überprüfung wird von ELLA selbst gewählt. ELLA wird den Partner spätestens zwei Werktage vorher über die anstehende Überprüfung informieren.
- (3) ELLA wird dem Partner binnen zwei Wochen nach Durchführung der Überprüfung das entsprechende Abnahmeprotokoll übermitteln.
- (4) Die Überprüfung durch ELLA umfasst nur die Ladestation(en), nicht jedoch die Zuleitung, sonstige dazugehörige Bauteile und Verteilerkästen.

- (5) Wenn ELLA im Rahmen der Überprüfung einen betriebsrelevanten Defekt erkennt, welcher die Funktionstüchtigkeit oder die Sicherheit der Ladestation(en) beeinträchtigt und eine Sperre des Ladepunktes zur Folge hätte (z.B. Ladestationsverriegelung), wird ELLA – sofern die sich hieraus ergebenden Materialkosten einen Betrag von € 200,- exkl. allfällig gesetzlicher USt nicht überschreiten – selbständig eine Reparatur durchführen. ELLA wird dem Partner die angefallenen Materialkosten, nicht aber die dafür aufgewendete Arbeitszeit, in Rechnung stellen. ELLA wird dem Partner im Anschluss eine Dokumentation des Defekts und einen Reparaturbericht übermitteln.
- (6) ELLA ist nicht verpflichtet, weitere als die in § 2 (1) genannten Arbeiten an der/n Ladestation(en) durchzuführen.

## **§ 2 Entgelt**

- (1) Für die Leistungen gemäß § 1 (1) gebührt ELLA pro Überprüfung ein Entgelt in Höhe von € 250,- exkl. allfällig gesetzlicher USt.
- (2) Die Abrechnung der Leistungen gemäß § 1 (1) erfolgt im Zuge der jährlichen Abrechnung des Kooperationsvertrages durch ELLA.

## **§ 3 Vertragslaufzeit, Kündigung**

- (1) Diese Zusatzvereinbarung tritt mit beidseitiger Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Diese Zusatzvereinbarung kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden (ordentliche Kündigung).
- (3) Der Partner verzichtet für eine Dauer von 6 Jahren ab Inkrafttreten auf sein Recht der ordentlichen Kündigung.
- (4) Diese Zusatzvereinbarung tritt jedenfalls mit Beendigung des Kooperationsvertrages außer Kraft.

## **§ 4 Schlussbestimmung**

- (1) Alle Bestimmungen des Kooperationsvertrages bleiben, soweit sie durch diese Zusatzvereinbarung nicht abgeändert oder aufgehoben werden, unverändert in Geltung.

....., am .....

Pfaffenschlag, am.....

---

Stadgemeinde Mautern

---

ELLA GmbH & Co KG  
(vertreten durch ELLA Verwaltungs GmbH)

# Zusatzvereinbarung

zwischen

**Stadgemeinde Mautern**  
Rathausplatz 1  
3512 Mautern

als „Partner“

und

**ELLA GmbH & Co KG**  
FN 499010 p  
Davidstraße 3  
3834 Pfaffenschlag

als „ELLA“

Stadtgemeinde Mautern a. D.					
Bezirk Krems					
Eing. 20. MRZ. 2023					
Bg	StR	GR	Sb	Scan	Bf
				1 0	

wie folgt:

## Präambel

Der Partner und ELLA haben am 16.03.2023 einen Kooperationsvertrag zum Betrieb von Ladestationen für Elektrofahrzeuge abgeschlossen (nachfolgend kurz „Kooperationsvertrag“). Auf Grundlage dieser Zusatzvereinbarung übernimmt ELLA die Abrechnung und Vermarktung der Strommengen gemäß Kraftstoffverordnung für die im Kooperationsvertrag benannten Ladestationen des Partners.

## § 1 Vollmacht

Als Eigentümer der oben genannten Ladestation ermächtigt der Partner die ELLA, für ihn im Rahmen der Kraftstoffverordnung 2012 in der jeweils gültigen Fassung, tätig zu werden und die von ELLA abgerechneten Strommengen der oben angeführten Ladestation(en) an das von der Umweltbundesamt GmbH geführte Register e1Na zu melden und einer Vermarktung zuzuführen.

Dies umfasst folgende Tätigkeiten:

- den Standortpartner in Angelegenheiten der KVO gegenüber der Umweltbundesamt GmbH, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien zu vertreten,
- diesbezügliche Eingaben zu verfassen und zu unterfertigen
- Auskünfte zu erhalten und zu erteilen
- sowie Schriftstücke zu empfangen, welche nunmehr an ELLA zuzustellen sind
- Übertragungsvereinbarungen mit Dritten abzuschließen und diese Mengen auf Namen und Rechnung von ELLA zu vermarkten.

## § 2 Vergütung des Standortpartners, Entgelt ELLA

Die von ELLA erzielten Vermarktungsergebnisse werden im Rahmen der jährlichen Stationsabrechnung im Nachhinein transparent ausgewiesen und nach Abzug einer Administrationsprovision in Höhe von 10 % dem Partner gutgeschrieben.

## § 3 Vertragslaufzeit, Kündigung

- (1) Diese Zusatzvereinbarung tritt mit beidseitiger Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Diese Zusatzvereinbarung kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden (ordentliche Kündigung).
- (3) Der Partner verzichtet für eine Dauer von 4 Jahren ab Inkrafttreten auf sein Recht der ordentlichen Kündigung.
- (4) Diese Zusatzvereinbarung tritt jedenfalls mit Beendigung des Kooperationsvertrages außer Kraft.

## § 4 Schlussbestimmung

- (1) Alle Bestimmungen des Kooperationsvertrages bleiben, soweit sie durch diese Zusatzvereinbarung nicht abgeändert oder aufgehoben werden, unverändert in Geltung.

....., am .....

Pfaffenschlag, am.....

---

Stadgemeinde Mautern

---

ELLA GmbH & Co KG  
(vertreten durch ELLA Verwaltungs GmbH)

# Kooperationsvertrag zum Betrieb von Ladestationen für Elektrofahrzeuge

---

Zwischen einerseits

**Stadtgemeinde Mautern**  
**Rathausplatz 1**  
**3512 Mautern**

als „Partner“

und andererseits

**ELLA GmbH & Co KG**  
**Davidstraße 3**  
**A - 3834 Pfaffenschlag**

als „Ella“

Stadtgemeinde Mautern a. D.					
Bezirk Krems					
Eing. 20. MRZ. 2023					
Bg	StR	GR	Sb	Scan	Bf
				1 0	

wird folgender Vertrag geschlossen:

## § 1 Vertragsparteien und Vertragsgegenstand

1. Der Partner ist Eigentümer des Grundstücks (Am Limes 1), Nr. 1/6 EZ 1552 der KG 12162 Mautern.
2. Ladestationen werden durch Normierungen auf standardisierte Stecker und Technologien wichtige Infrastrukturelemente für eine breite Umsetzung der Elektromobilität. Die ELLA GmbH & CO KG plant, vertreibt und betreibt Schnell- und Normalladestationen für Elektrofahrzeuge.
3. Der Partner hat im März 2016 eine Ladestation auf der Liegenschaft (im Weiteren die „Ladestation“) errichtet. Durch den vorliegenden Kooperationsvertrag soll die Zusammenarbeit des Partners und Ella zum Betrieb der Ladestation mit Gültigkeit ab März 2016 vereinbart werden.
4. Die Ladestation wurde auf der Teilfläche, die in dem einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden Plan, Beilage 1, gelb umrandet ist, auf Kosten des Partners errichtet.
5. Der Partner hat die benötigte Fläche auf seine Kosten mit einem Stromanschluss, der die in Beilage 2 festgelegten technischen Voraussetzungen erfüllt, ausgestattet und während der Gültigkeit dieses Vertrages ohne Unterbrechungen instand halten. Die Ladestation wird an diese Stromleitung angeschlossen.

6. Der Partner hat auf seine Kosten unter Absprache mit Ella entsprechende Betonsockel errichtet, auf dem der Schaltschrank und die Ladestation montiert werden kann. Alternativ dazu kann die Ladestation auch als Wandmontage (je nach Bestellung durch den Partner) ausgeführt werden. Hierzu muss der Partner eine entsprechende Wandfläche zur Verfügung stellen.
7. Der Partner hat alle für die Errichtung und den Betrieb der Ladestation erforderlichen öffentlich-rechtlichen Bewilligungen beizubringen.
8. Ella kann gegen gesondert zu vereinbarendes Entgelt die Planung vornehmen und die behördlichen Genehmigungen, welche zur Errichtung und zum Betrieb der Ladestation (samt Nebenanlagen) auf der in § 1 Abs. 1 genannten Liegenschaft allenfalls noch erforderlich und nützlich sind, im Namen des Partners beantragen. Der Partner erteilt hierzu der Ella die entsprechende Vollmacht, die er jederzeit schriftlich widerrufen kann.
9. Alle angeführten Beträge sind in Euro und ohne gesetzliche Umsatzsteuer.

## **§ 2 Rechte und Pflichten von Ella**

1. Ella bietet dem Partner das technische Equipment für die Errichtung der geplanten Ladestation an. Bei entsprechender Genehmigung durch die Behörden wird die Montage und der elektrotechnische Anschluss durch einen vom Partner zu beauftragenden Dritten, der über die entsprechende Befähigung und gewerbliche Berechtigung verfügt, durchgeführt. Dieser soll möglichst auch gegenüber der Behörde als Anlagenverantwortlicher genannt werden.
  - a. *Ella baut die für die Betriebsführung erforderliche Infrastruktur auf und erbringt im Rahmen des ELLA Zugangs- und Abrechnungssystems Leistungen für die Ladestation wie folgt:*
    - ◆ technischer Support der Lader (Überwachung der Ladestation auf Funktionsfähigkeit, Organisation und Durchführung von Störungsbehebungen) – Erreichbarkeit Mo-Fr: 5:30 bis 23:00 Uhr, Sa, So, Fei: 8:00 bis 16:00 Uhr;
    - ◆ Betreuung der Kundenhotline - Erreichbarkeit Mo-Fr: 5:30 bis 23:00 Uhr, Sa, So, Fei: 8:00 bis 16:00 Uhr;
    - ◆ Ausgabe von ella-Ladekarten und Kundenverwaltung
    - ◆ Organisation und Durchführung der Kundenabrechnungen;
    - ◆ Ermittlung der Monaterträge der Ladestation;
  - b. *Ella erbringt kostenpflichtige Leistungen für die Ladestation(en) wie folgt:*
    - ◆ Instandsetzungsmaßnahmen an der Ladestation, die auf Verschleiß oder gewöhnliche Abnutzung/Verbrauch zurückzuführen sind. Es werden zuzüglich zu den Reparaturkosten marktübliche Fahrt- und Arbeitszeiten verrechnet. Wobei die Fahrtzeiten extra ausgewiesen werden.

- ◆ Reparaturen, insbesondere von Schäden, die von Dritten verursacht wurden, können nach separater Beauftragung entgeltlich von Ella durchgeführt werden.
2. Ella und von ihr beauftragte Dritte sind zum Zwecke der Dienstleistungen gemäß diesem Vertrag, insbesondere gem. dem vorstehenden Punkt 3., jederzeit berechtigt, das Grundstück des Partners zu betreten und die Ladestation sowie die sonstigen (Neben)Einrichtungen zu betreten bzw. zu öffnen und zu warten/instand zu setzen/zu reparieren. Sollte dadurch die Nutzung der Ladestation eingeschränkt bzw. unterbrochen werden, bestehen keinerlei Ansprüche des Partners gegen Ella oder von Ella beauftragten Dritten.
  3. Ella ist berechtigt, ihre Firmenbezeichnung sowie andere Reklamen auf ihre Kosten auf der Ladestation und den sonstigen (Neben)Einrichtungen anzubringen und zu erhalten. Ella ist weiters berechtigt, die Ladestation auf ihrer Website oder in sonstigen (Werbe)Materialien als „Ella-Ladestation“ anzuführen.
  4. Die Tarifgestaltung obliegt alleine Ella. Ella ist berechtigt, jederzeit, ohne Angabe von Gründen, die Tarife nach eigenem Ermessen anzupassen. Der Partner darf nur in Absprache mit Ella einen eigenen Tarif an seiner Ladesäule verrechnen, dieser muss aber von Ella vorab schriftlich genehmigt werden und darf dieser keinesfalls höher als der von Ella verrechnete Tarif sein.
  5. Ella verpflichtet sich, alles zu unterlassen, was den ungestörten Betrieb des Unternehmens des Partners beeinträchtigt.

### **§ 3 Rechte und Pflichten des Eigentümers**

1. Grundlage und Voraussetzung für den vorliegenden Vertrag ist das Vorliegen einer gültigen Netzzugangsberechtigung, welche den Netzanschluss und die Inanspruchnahme des Netzes zwischen dem Netzbetreiber und dem Partner regelt. Der Partner ist zur Erfüllung allfälliger Informationspflichten an den Netzbetreiber die sich aus der Inbetriebnahme der Ladestation an seinem Netzanschluss ergeben können, selbst verantwortlich.
2. Für den Betrieb der Ladestation wird empfohlen, dass ein eigener Zähler vom Partner herzustellen ist.
3. Der Partner kann bei Ella die Planung und Einreichung zur Genehmigung bei der zuständigen Behörde in seinem Namen mit separatem Auftrag gegen Entgelt beauftragen. Das für Errichtung der Ladestation notwendige Fundament wird vom Partner errichtet bzw. wird bei Wandmontage eine entsprechende Wandfläche, gemäß Vorgaben von Ella, zur Verfügung gestellt.
4. Der Partner wird Ella-Kunden die Ladung an der von ihm betriebenen Ladestation zu den Konditionen, die Ella ihren Kunden bietet, anbieten bzw. – sollten die von ihm generell gewährten Konditionen günstiger sein (z.B. gratis, da zur Kundenbindung vorgesehen) – zu diesen Konditionen.

5. Der Partner gestattet die nötigen Aufsichts-, Wartungs-, Instandsetzungs- und Reparaturarbeiten an der Ladestation und die jederzeitige Zufahrt (s. auch § 2).
6. Der Partner wird alle zum Betrieb der Ladestation vorgeschriebenen Gebühren und Steuern bezahlen.
7. Die Ladestation bleibt im Eigentum des Partners. Er wird sie nicht ohne schriftliche Rücksprache mit Ella veräußern oder belasten. Sämtliche Anlagen werden vom Partner mit der Absicht errichtet, sie nicht dauerhaft auf dem Grundstück zu belassen, sondern nach Ablauf ihrer technischen Lebenszeit oder einem früheren vom Partner gewählten Zeitpunkt wieder von der Liegenschaft zu entfernen. Sämtliche damit verbundenen Pflichten, Obliegenheiten und Kosten sind vom Partner zu tragen.
8. Der Partner verpflichtet sich, alles zu unterlassen, was die Interessen Ellas, insbesondere die ungehinderte Planung, Errichtung und den ungestörten Betrieb, Wartung der Ladestation, beeinträchtigen könnte.
9. Der Partner verpflichtet sich, in einem Umkreis von 1 km keine Ladestationen durch Dritte zu betreiben bzw. auf einer ihm gehörenden oder in seiner Verfügungsgewalt stehenden Liegenschaft betreiben zu lassen oder sonstwie zu dulden.

#### **§ 4 Entgelt**

1. Dem Partner verbleibt der folgende Betrag: von der Ladestation abgegebene kWh multipliziert mit dem aktuellen Tarif und sodann abzüglich der unter Punkt 2 und 3 des § 4 beschriebenen Gebühren.
2. Der Eigentümer leistet für die von Ella zu erbringenden Dienstleistungen im Rahmen des Ella Zugangs- und Abrechnungssystem 6ct exkl. Ust je von der Ladestation abgegebener kWh. Diese Zahlung ist entsprechend dem Zählerstand der Ladestation einmal jährlich an Ella zu leisten, wobei die Leistung jährlich im Nachhinein abgelesen wird, binnen 14 Tagen ab Jahresende vom Eigentümer eine entsprechende Gutschrift unter Bekanntgabe des Zählerstandes (sohin der Berechnungsgrundlage) ausgestellt wird. Diese Gutschrift ist binnen weiterer 14 Tage fällig.
3. Zusätzlich ist ein jährliches Entgelt von EUR 150,- exkl. Ust je Anlage (Ladesäulen samt Nebenanlagen) an Ella für das Ella Zugangs- und Abrechnungssystem zu leisten. Die erste Zahlung ist bei Aufstellung fällig. Alle weiteren Zahlungen sind jeweils am Jahresanfang fällig.
4. Sämtliche Zahlungen sind auf das folgende Konto der Ella zu überweisen sofern nicht eine andere Kontoverbindung von Ella bekannt gegeben wird:

Waldviertler Sparkasse  
BIC: SPZWAT21XXX  
IBAN: AT272027200000537902



## **§ 5 Vertragslaufzeit / Kündigung**

1. Der Kooperationsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende eines jeden Monats aufgekündigt werden, wobei der Eigentümer für die Dauer von 7 Jahren ab Beginn des Kooperationsvertrages auf sein Kündigungsrecht, außer im Fall wichtiger Gründe, verzichtet.

## **§ 6 Haftung**

Die Ella haftet für Schäden, die dem Partner durch Tätigkeiten von Ella entstehen, sofern Ella oder Personen, für die diese einzustehen hat, diese rechtswidrig und schuldhaft verursacht haben. Für Sachschäden besteht eine Haftung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Eine Haftung für entgangenen Gewinn wird ausgeschlossen. Eine allfällige Haftung ist pro Schadensfall und/oder Kalenderjahr auf 100% des Entgelts für das dem die Haftung auslösende Schadensereignis vorangegangene Kalenderjahr beschränkt.

## **§ 7 Geheimhaltung**


Jede Vertragspartei hat – auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses – über die ihr während der Vertragslaufzeit bekannt gewordenen wirtschaftlichen und betrieblichen Angelegenheiten der anderen Vertragspartei Verschwiegenheit zu bewahren. Hierzu verpflichtet sie auch ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

## **§ 8 Sonstiges**

1. Der Kooperationsvertrag geht beiderseits auf eventuelle Rechtsnachfolger über.
2. Ella ist berechtigt, ohne Zustimmung des Partners die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte, auch mehrmals und/oder teilweise, zu übertragen.
3. Die Vertragsparteien verzichten darauf, diesen Vertrag wegen Irrtums, Wegfalls der Geschäftsgrundlage oder Verkürzung über die Hälfte anzufechten.
4. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Errichtung dieses Vertrages (ausschließlich individueller rechtlicher und steuerrechtlicher Beratung) trägt der Partner.
5. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel selbst.

6. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck dieser Vereinbarung am nächsten kommt. (Salvatorische Klausel)
7. Für sämtliche Streitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit des am Sitz der Ella sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.

....., am .....

Signiert von:	Marianna Jelinek
Datum:	16.03.2023 08:48:39
 <p><b>TRUST</b></p> <p><small>Dieses Dokument ist digital signiert.          Wenn mit einer qualifizierten elektronischen          Signatur versehen, dokumentiert dies gemäß Art. 25          Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23.          Juli 2014 (eIDAS) die Echtheit der elektronischen          Signatur des Unterzeichners.</small></p> <p><small>Prof. Dr. Ingrid Isenhardt, Lehrstuhl für Wirtschaftsinformatik, Universität Duisburg-Essen, Essen, 45119</small></p>	

---

Stadtgemeinde Mautern

---

Ella GmbH & Co KG

Anhang 1: Plan

Anhang 2: Technische Bedingungen für Stromanschluss



Quellen: Land Niederösterreich, BEV, GIP.at

© Land Niederösterreich: Kein Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit!

Verwendungszweck:

Druckdatum: 15.03.2023

## Anlage 2

# Technische Bedingungen für den Anschluss einer E-Ladestation

---

**Folgende technische Vorgaben sind zu beachten bevor die Installation der E-Ladestation durchgeführt werden kann:**

- Installation durch einen konzessionierten Elektriker, dieser erstellt ein Anlagenbuch und Prüfbefunde entsprechend der gültigen Normen (z.B. ÖVE/ÖNORM E 8001-4-722 und ÖVE/ÖNORM E8120), zusätzlich ist der Anlagenverantwortliche vom Partner bekannt zu geben
- Gewährleistung der entsprechenden Netzanschlussleistung. Bestätigung durch Netzbetreiber ist einzuholen.
- Bei Anbindung an das Ella Zugangs- und Abrechnungssystem muss eine entsprechende GSM-Netzabdeckung vorhanden sein.
- Die Anschlussleitung ist entsprechend zu dimensionieren (Querschnitt, Sicherung durch entsprechendem FI und LS, dies hängt von der gewünschten Ladeleistung ab.
- Bei einem Schaltschrank, welcher im Freien angebracht ist: Schutzart mind. IP54
- Vor der ELLA-Ladesäule ist ein Anfahrschutz vorzusehen (z.B. Poller, 60cm vom Randstein entfernt oder sonstiges)
- Die Leitung ist in einer Verrohrung (KSX 80/100) bis zum Standort der Ladesäule zu errichten, je nach Ausbauplan ist auch eine Leerverrohrung für ein EDV-Kabel (FX-Beton 32/50) vorzusehen

### Anmerkung

Um die Leitung und die Sicherungen ausreichend zu dimensionieren, ist es wichtig eine maximale Ladeleistung vorab festzulegen.

# Zusatzvereinbarung

zwischen

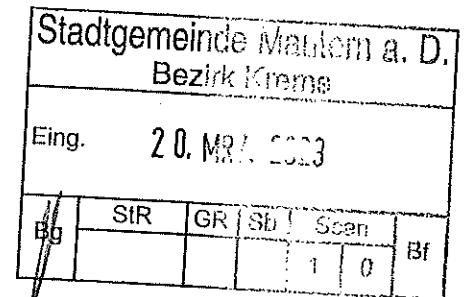
**Stadgemeinde Mautern**  
Rathausplatz 1  
3512 Mautern

als „Partner“

und

**ELLA GmbH & Co KG**  
FN 499010 p  
Davidstraße 3  
3834 Pfaffenschlag

als „ELLA“



wie folgt:

## Präambel

Der Partner und ELLA haben am 16.03.2023 einen Kooperationsvertrag zum Betrieb von Ladestationen für Elektrofahrzeuge abgeschlossen (nachfolgend kurz „Kooperationsvertrag“). Auf Grundlage dieser Zusatzvereinbarung übernimmt ELLA die Abrechnung und Vermarktung der Strommengen gemäß Kraftstoffverordnung für die im Kooperationsvertrag benannten Ladestationen des Partners.

## § 1 Vollmacht

Als Eigentümer der oben genannten Ladestation ermächtigt der Partner die ELLA, für ihn im Rahmen der Kraftstoffverordnung 2012 in der jeweils gültigen Fassung, tätig zu werden und die von ELLA abgerechneten Strommengen der oben angeführten Ladestation(en) an das von der Umweltbundesamt GmbH geführte Register eIna zu melden und einer Vermarktung zuzuführen.

Dies umfasst folgende Tätigkeiten:

- den Standortpartner in Angelegenheiten der KVO gegenüber der Umweltbundesamt GmbH, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien zu vertreten,
- diesbezügliche Eingaben zu verfassen und zu unterfertigen
- Auskünfte zu erhalten und zu erteilen
- sowie Schriftstücke zu empfangen, welche nunmehr an ELLA zuzustellen sind
- Übertragungsvereinbarungen mit Dritten abzuschließen und diese Mengen auf Namen und Rechnung von ELLA zu vermarkten.

## **§ 2 Vergütung des Standortpartners, Entgelt ELLA**

Die von ELLA erzielten Vermarktungsergebnisse werden im Rahmen der jährlichen Stationsabrechnung im Nachhinein transparent ausgewiesen und nach Abzug einer Administrationsprovision in Höhe von 10 % dem Partner gutgeschrieben.

## **§ 3 Vertragslaufzeit, Kündigung**

- (1) Diese Zusatzvereinbarung tritt mit beidseitiger Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Diese Zusatzvereinbarung kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden (ordentliche Kündigung).
- (3) Der Partner verzichtet für eine Dauer von 4 Jahren ab Inkrafttreten auf sein Recht der ordentlichen Kündigung.
- (4) Diese Zusatzvereinbarung tritt jedenfalls mit Beendigung des Kooperationsvertrages außer Kraft.

## **§ 4 Schlussbestimmung**

- (1) Alle Bestimmungen des Kooperationsvertrages bleiben, soweit sie durch diese Zusatzvereinbarung nicht abgeändert oder aufgehoben werden, unverändert in Geltung.

....., am .....

Pfaffenschlag, am.....

\_\_\_\_\_  
Stadgemeinde Mautern

\_\_\_\_\_  
ELLA GmbH & Co KG  
(vertreten durch ELLA Verwaltungs GmbH)

# Zusatzvereinbarung

zwischen

**Stadtgemeinde Mautern**  
Rathausplatz 1  
3512 Mautern

als „Partner“

und

**ELLA GmbH & Co KG**  
FN 499010 p  
Davidstraße 3  
3834 Pfaffenschlag

als „ELLA“

Stadtgemeinde Mautern a. D.					
Bezirk Krems					
Eing.		18. APR. 2023			
Bg	StR	GR	Sb	Scan	Bf
				1 0	

wie folgt:

## Präambel

Der Partner und ELLA haben am 16.03.2023 einen Kooperationsvertrag zum Betrieb von Ladestationen für Elektrofahrzeuge am Grundstück (Am Limes 1), Nr. 1/6 EZ 1552 der KG 12162 Mautern abgeschlossen (nachfolgend kurz „Kooperationsvertrag“). Auf Grundlage dieser Zusatzvereinbarung wird ELLA einmal jährlich bestimmte Überprüfungs- und Wartungsarbeiten an der/n Ladestation(en) übernehmen.

## § 1 Überprüfung und Wartung

- (1) ELLA verpflichtet sich, in einem regelmäßigen Abstand von ca. 12 Monaten einmal jährlich
  - die gemäß ÖVE/ÖNORM E8101, ÖVE/ÖNORM E8001-4 und ÖVE/ÖNORM E61851-1 vorgeschriebene wiederkehrende Überprüfung und Wartung der Ladestation(en) (nachfolgend kurz „Überprüfung“) sowie bei dieser Gelegenheit
  - eine Reinigung der Ladestation(en) und
  - erforderliche Updates an der Software der Ladestation(en)

durchzuführen.

- (2) Der konkrete Zeitpunkt der Überprüfung wird von ELLA selbst gewählt. ELLA wird den Partner spätestens zwei Werktage vorher über die anstehende Überprüfung informieren.
- (3) ELLA wird dem Partner binnen zwei Wochen nach Durchführung der Überprüfung das entsprechende Abnahmeprotokoll übermitteln.
- (4) Die Überprüfung durch ELLA umfasst nur die Ladestation(en), nicht jedoch die Zuleitung,

sonstige dazugehörige Bauteile und Verteilerkästen.

- (5) Wenn ELLA im Rahmen der Überprüfung einen betriebsrelevanten Defekt erkennt, welcher die Funktionstüchtigkeit oder die Sicherheit der Ladestation(en) beeinträchtigt und eine Sperre des Ladepunktes zur Folge hätte (z.B. Ladestationsverriegelung), wird ELLA – sofern die sich hieraus ergebenden Materialkosten einen Betrag von € 200,- exkl. allfällig gesetzlicher USt nicht überschreiten – selbständig eine Reparatur durchführen. ELLA wird dem Partner die angefallenen Materialkosten, nicht aber die dafür aufgewendete Arbeitszeit, in Rechnung stellen. ELLA wird dem Partner im Anschluss eine Dokumentation des Defekts und einen Reparaturbericht übermitteln.
- (6) ELLA ist nicht verpflichtet, weitere als die in § 2 (1) genannten Arbeiten an der/n Ladestation(en) durchzuführen.

## **§ 2 Entgelt**

- (1) Für die Leistungen gemäß § 1 (1) gebührt ELLA pro Überprüfung ein Entgelt in Höhe von € 300,- exkl. allfällig gesetzlicher USt.
- (2) Die Abrechnung der Leistungen gemäß § 1 (1) erfolgt im Zuge der jährlichen Abrechnung des Kooperationsvertrages durch ELLA.

## **§ 3 Vertragslaufzeit, Kündigung**

- (1) Diese Zusatzvereinbarung tritt mit beidseitiger Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Diese Zusatzvereinbarung kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden (ordentliche Kündigung).
- (3) Der Partner verzichtet für eine Dauer von 6 Jahren ab Inkrafttreten auf sein Recht der ordentlichen Kündigung.
- (4) Diese Zusatzvereinbarung tritt jedenfalls mit Beendigung des Kooperationsvertrages außer Kraft.

## **§ 4 Schlussbestimmung**

- (1) Alle Bestimmungen des Kooperationsvertrages bleiben, soweit sie durch diese Zusatzvereinbarung nicht abgeändert oder aufgehoben werden, unverändert in Geltung.

....., am .....

Pfaffenschlag, am.....

---

Stadtgemeinde Mautern

---

ELLA GmbH & Co KG  
(vertreten durch ELLA Verwaltungs GmbH)



## PRÄAMBEL

Im Zuge der Instandsetzung und Verstärkung der B 33a.02 Donaubrücke Stein-Mautern soll die bestehende Beleuchtung nach der Instandsetzung wieder montiert werden. Im Kreuzungsbereich B 33a/Steiner Donaulände ist die Errichtung einer Kreisverkehrsanlage vorgesehen. Weiters sollen die Radweganbindungen in beiden Gemeindegebieten verlängert bzw. verbreitert werden. Dazu sind bauliche Maßnahmen auf der B 33a.01 (Brücke über die B 33 in Mautern) erforderlich. Zur Verkehrsabwicklung während der Bauzeit wird stromaufwärts eine Behelfsbrücke errichtet.

Die Vertragspartner schließen das folgende Übereinkommen zum Zwecke der Kostentragung für die Errichtung, der künftigen Erhaltung sowie der Verwaltung und Betreuung ab.

## FINANZIERUNGS-, ERRICHTUNGS- UND ERHALTUNGSVEREINBARUNG – Donaubrücke Stein-Mautern (B33a.01 und B33a.02) und Kreisverkehrsanlage B33a/Steiner Donaulände

abgeschlossen zwischen dem

**Land Niederösterreich**, vertreten durch die Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung (ST4), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, in Folge kurz „**Land NÖ**“ genannt

der

**Stadt Krems an der Donau**, Obere Landstraße 4, 3500 Krems, im Folgenden kurz „**Stadt**“ genannt

und der

**Stadtgemeinde Mautern**, Rathausplatz 1, 3512 Mautern im Folgenden kurz „**Gemeinde**“ genannt

### I. FINANZIERUNG

1) Gemäß diesem Übereinkommen sind vom **Land NÖ** folgende Punkte zu finanzieren:

- Demontage und Wiedermontage der bestehenden Beleuchtung im Zuge der B 33a.02 Donaubrücke Stein-Mautern; die Umsetzung erfolgt durch das Land NÖ;
- Herstellung der Teilungspläne und Grundbuchsordnung für das Gesamtprojekt; das Eigentum an den Grundstücksteilen des Landes NÖ wird kostenlos an die Vertragspartner übertragen; die Beauftragung erfolgt durch das Land NÖ;
- Winterdienst am Geh- und Radweg am Brückenobjekt B 33a.02;
- 2/3 der Planungskosten (Einreich- und Bauprojekt inkl. Massenermittlung der Kreisverkehrsanlage B 33a/Steiner Donaulände);
- 2/3 der Errichtungskosten der Kreisverkehrsanlage B 33a/Steiner Donaulände inkl. Verlängerung des Auslaufbauwerkes samt Kreisverkehrsbeleuchtung;
- Herstellung der Dammschüttung für den Kreisverkehr B 33a/Steiner Donaulände (ist durch die Behelfsbrücke erforderlich);

- Instandsetzung und Verbreiterung des Geh- und Radweges am Brückenobjekt B 33a.01 über der B 33 in Mautern (ausgenommen erforderliche Objektverbreiterungen);
- Herstellung Unterbau einer neuen westlichen Rampe vom Geh- und Radweg zum Treppelweg zwischen den Brückenobjekten B 33a.01 und B 33a.02;
- Herstellung Unterbau Verbreiterung Geh- und Radweg zwischen den Brückenobjekten B 33a.01 und B 33a.02;
- Abtrag der bestehenden östlichen Treppe im Gemeindegebiet von Mautern;

2) Gemäß diesem Übereinkommen sind von der Stadt folgende Punkte zu finanzieren:

- Stromkosten der Beleuchtung im Gemeindegebiet der Stadt im Bereich der Donaubrücke B 33a.02;
- 1/3 der Planungskosten (Einreich- und Bauprojekt inkl. Massenermittlung der Kreisverkehrsanlage B 33a/Steiner Donaulände);
- 1/3 der Errichtungskosten der Kreisverkehrsanlage B 33a/Steiner Donaulände inkl. Verlängerung des Auslaufbauwerkes samt Kreisverkehrsbeleuchtung;
- Verlängerung des Geh- und Radweges vom Trennselspitz der Kreisverkehrsanlage bis zum bestehenden Kreisverkehr B 3/B 33a beim Förthof (optional);
- das Eigentum an den Grundstücksteilen der Stadt wird kostenlos an die Vertragspartner übertragen;

3) Gemäß diesem Übereinkommen sind von der Gemeinde folgende Punkte zu finanzieren:

- Verbreiterung Geh- und Radweg ab dem Fahrbahnübergang Donaubrücke Stein-Mautern (B 33a.02) bis zum bestehenden Kreisverkehr beidseits der B 33a ausgenommen am Brückenobjekt B 33a.01 über der B 33 bei Beibehaltung der Brückenbreite;
- bituminöse Befestigung der neuen westlichen Rampe vom Radweg zum Treppelweg;
- Stromkosten der Beleuchtung im Gemeindegebiet der Gemeinde im Bereich der Donaubrücke B 33a.02
- die Grundstücksteile der Gemeinde werden kostenlos den Vertragspartnern zur Verfügung gestellt;

**4) Beleuchtung Behelfsbrücke und sanierte Donaubrücke B 33a.02**

Die für die Donaubrückeninstandsetzung (B 33a.02) erforderliche Behelfsbrücke wird beleuchtet und an den Stromkreis der Stadt angeschlossen. Die Stromkosten der Behelfsbrücke werden von der Stadt getragen. Bei Fortbestand der Behelfsbrücke über die Donaubrückeninstandsetzungsarbeiten (B 33a.02) hinaus erfolgt die Verrechnung der Beleuchtung analog zur Bestandsbrücke.

Die bestehende Beleuchtungsanlage der Donaubrücke Stein-Mautern B 33a.02 wird seitens des Landes NÖ demontiert. Die Zwischenlagerung der Beleuchtungsanlage während der Instandsetzungsphase der Donaubrücke erfolgt am Bauhof der Stadt. Nach Abschluss der Instandsetzungsarbeiten wird auf Kosten des Landes NÖ die vorhandene gelagerte Beleuchtung wieder am selben Brückenstandort montiert.

Müssen im Zuge der Montage Teile der Beleuchtungsanlage oder der Befestigungen erneuert werden, so sind die Kosten im jeweiligen Gemeindegebiet von der Stadt und der Gemeinde zu tragen.

Die Beleuchtungsanlage inkl. der historischen Beleuchtungsanlagen befindet sich im Eigentum der Stadt und der Gemeinde im jeweiligen Gemeindegebiet und diese führt auch die Erhaltungs-, Wartungs-, Service und Erneuerungsarbeiten auf ihre Kosten durch. Weiters werden die Stromkosten von der Stadt und der Gemeinde getragen.

**5) PLANUNG UND ERRICHTUNG DER KREISVERKEHRSANLAGE B 33a/STEINER DONAULÄNDE**  
Planung, Ausschreibung, Vergabe, Baudurchführung

Die Beauftragung der Einreich- und Bauplanung inkl. Massenermittlung erfolgt durch das Land NÖ, die näheren Details sind der beiliegenden Plandarstellung zu entnehmen. Das erforderliche Projekt ist noch zu erstellen und die Behördenverfahren noch abzuwickeln. Die erforderlichen Behördenverfahren werden vom Land NÖ beim Magistrat Krems beantragt. Die Planungskosten (Einreich- und Bauplanung inkl. Massenermittlung) werden zu 1/3 von der Stadt und zu 2/3 vom Land NÖ getragen. Die Planungskosten werden vom Land auf rd. € 60.000.- geschätzt. Von der Stadt werden in Form für das Land NÖ liquidierende Firmenrechnungen mit Rechnungsadresse der Stadt in der Höhe von 1/3 getragen.

Die Beauftragung zur baulichen Umsetzung der Kreisverkehrsanlage B 33a/Steiner Donaulände erfolgt durch das Land NÖ. Die Errichtungskosten der Kreisverkehrsanlage werden zu 1/3 von der Stadt und zu 2/3 vom Land NÖ getragen. Die Errichtungskosten werden vom Land auf rd. € 500.000.- geschätzt (Preisbasis 2023). Von der Stadt werden in Form für das Land NÖ liquidierende Firmenrechnungen mit Rechnungsadresse der Stadt in der Höhe von 1/3 getragen.

Daraus ergibt sich folgender Zahlungsplan:

		Land (2/3) inkl. USt.	Stadt (1/3) inkl. USt.	GESAMT
Planung	2023	€ 40.000.-	€ 20.000.-	€ 60.000.-
Umsetzung	2028	€ 166.500.-	€ 83.500.-	€ 250.000.-
	2029	€ 166.500.-	€ 83.500.-	€ 250.000.-

Die Vertragsteile haften im Rahmen dieses Übereinkommens nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, das sind vorrangig ABGB und NÖ Straßengesetz 1999 i.d.g.F.

Die gesamte Beleuchtungsanlage des Kreisverkehrs verbleibt in der Erhaltung, Betrieb, Wartung und somit im Eigentum der Stadt wobei die gesamten Stromkosten von der Stadt getragen werden.

Nach Abschluss der Bauarbeiten lädt das Land NÖ zu einer gemeinsamen Übernahmeverhandlung und fertigt eine Niederschrift an. Nach Zustellung der Niederschrift übernimmt die Stadt den Gemeindestraßenast in die Erhaltung und Verwaltung und somit ins grundbücherliche Eigentum.

Weiters werden alle Nebenanlagen wie Gehsteige, Radwege, Grünflächen von der Stadt in die Erhaltung und Verwaltung und somit ins grundbücherliche Eigentum übernommen.

Die Pflege und Wartung der Innenkreisgestaltung und der Fahrbahnteiler erfolgt durch die Stadt und auf deren Kosten. Sollte für eine allfällige Innenkreisgestaltung ein Wasser-, Kanal-, und Stromanschluss erforderlich werden, hat der Verursacher die gesamten Kosten der Innenkreisgestaltung und der Versorgungsinfrastruktur zu tragen. Durch die Innenkreisgestaltung darf die Verkehrssicherheit nicht gefährdet werden. Weiters sind Unterlagen für die ordnungsgemäße Standsicherheit (Statik, etc.) vorzulegen. Vom Land NÖ werden jedenfalls keine Kosten hierfür übernommen. Für eine allfällige Innenkreisgestaltung ist seitens der Stadt beim Land NÖ im Wege der Straßenbauabteilung 7, Krems um Sondernutzung gemäß § 18 NÖ Straßengesetz 1999 i.d.g.F. anzusuchen.

Alle Vergaben erfolgen unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes i.d.g.F..

#### **6) Geh- und Radweganbindung Stadt**

Die geplante Errichtung der Geh- und Radwegführung vom Trenninselspitz der Kreisverkehrsanlage B 33a/Steiner Donaulände bis zum bestehenden Kreisverkehr am Förthof B 3/B 33a erfolgt durch die Stadt und auf deren Kosten. Der Geh- und Radweg geht nach Errichtung in die Erhaltung und Verwaltung einschließlich Winterdienst und somit ins grundbücherliche Eigentum der Stadt über. Das Eigentum an den Grundstücksteilen des Landes wird kostenlos an die Stadt übertragen. Der Winterdienst für den Geh- und Radweg wird durch und auf Kosten der Stadt durchgeführt (optional).

#### **7) Geh- und Radweganbindung Gemeinde**

Die geplante Verbreiterung der Geh- und Radwegführung vom Brückenobjekt B 33a.01 (Brücke über der B 33 in Mautern) beidseits der B 33a bis zur bestehenden Kreisverkehrsanlage B 33a/L 114/Gemeindestraße erfolgt durch und auf Kosten der Gemeinde. Die Geh- und Radwegverbreiterung geht nach Errichtung in die Erhaltung und Verwaltung und somit ins grundbücherliche Eigentum der Gemeinde über. Die Grundflächen des Landes NÖ werden der Gemeinde kostenlos übertragen. Der Winterdienst für den Geh- und Radweg wird durch und auf Kosten der Gemeinde durchgeführt. Für die Geh- und Radwegverbreiterung zwischen den Brückenobjekten B 33a.01 (Brücke über der B 33 in Mautern) und B 33a.02 (Donaubrücke Stein-Mautern) wird vom Land NÖ der Unterbau hergestellt. Die bituminöse Befestigung erfolgt auf Kosten der Gemeinde. Dieser Bereich des Geh- und Radweges verbleibt im grundbücherlichen Eigentum des Landes NÖ. Weiters stimmt die Gemeinde dem ersatzlosen Abtrag der bestehenden Treppe zu. Die Abtragungskosten der Treppe werden vom Land NÖ getragen.

#### **8) SONSTIGES**

Dieses Übereinkommen tritt mit der Unterfertigung durch die Stadt, der Gemeinde und dem Land NÖ in Kraft. Es wird eine Originalausfertigung erstellt, welche beim Land NÖ verbleibt. Die Stadt und die Gemeinde werden mit einer Kopie beteiligt.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche Rechte und Pflichten aus dem gegenständlichen Übereinkommen auf eventuelle Rechtsnachfolger zu übertragen. Jeder

übertragende Vertragspartner wird von den durch diesen Vertrag übernommenen Verpflichtungen erst zu dem Zeitpunkt frei, wenn der Nachfolger in sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag dem anderen Partner gegenüber rechtsverbindlich eingetreten ist. Dies gilt auch in Fällen wiederholter Rechtsnachfolge.

Ergänzungen und Änderungen dieser Vereinbarung sind nun im gegenseitigen Einvernehmen und nur schriftlich möglich. Dies gilt auch für die Abrede des Abgehens vom Schriftformerfordernis.

Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen Bestimmung bezweckten Erfolg herbeiführt.

Sämtliche Rechtsstreitigkeiten, die zwischen den Partnern aus dieser Vereinbarung entstehen und über die keine gütliche Einigung zustande kommt, sind durch die ordentlichen Gerichte zu entscheiden. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht St. Pölten.

Beilagen:

1. Übersichtspläne
2. B33a Donaubrücke Stein-Mautern, Endzustand Kreisverkehr, Erhaltungs- und Projektgrenzen (Lageplan M 1:500) vom xxx

St. Pölten, am .....

Für das **Land Niederösterreich**  
Gruppe Straße  
Abt. Landesstraßenbau und -verwaltung (ST4)  
Im Auftrag

.....  
Abteilungsleiter  
Dipl. Ing. Irschik

Krems an der Donau, am .....

**Stadt Krems an der Donau**

.....

**Bürgermeister**  
**Dr. Reinhard Resch, MSc**

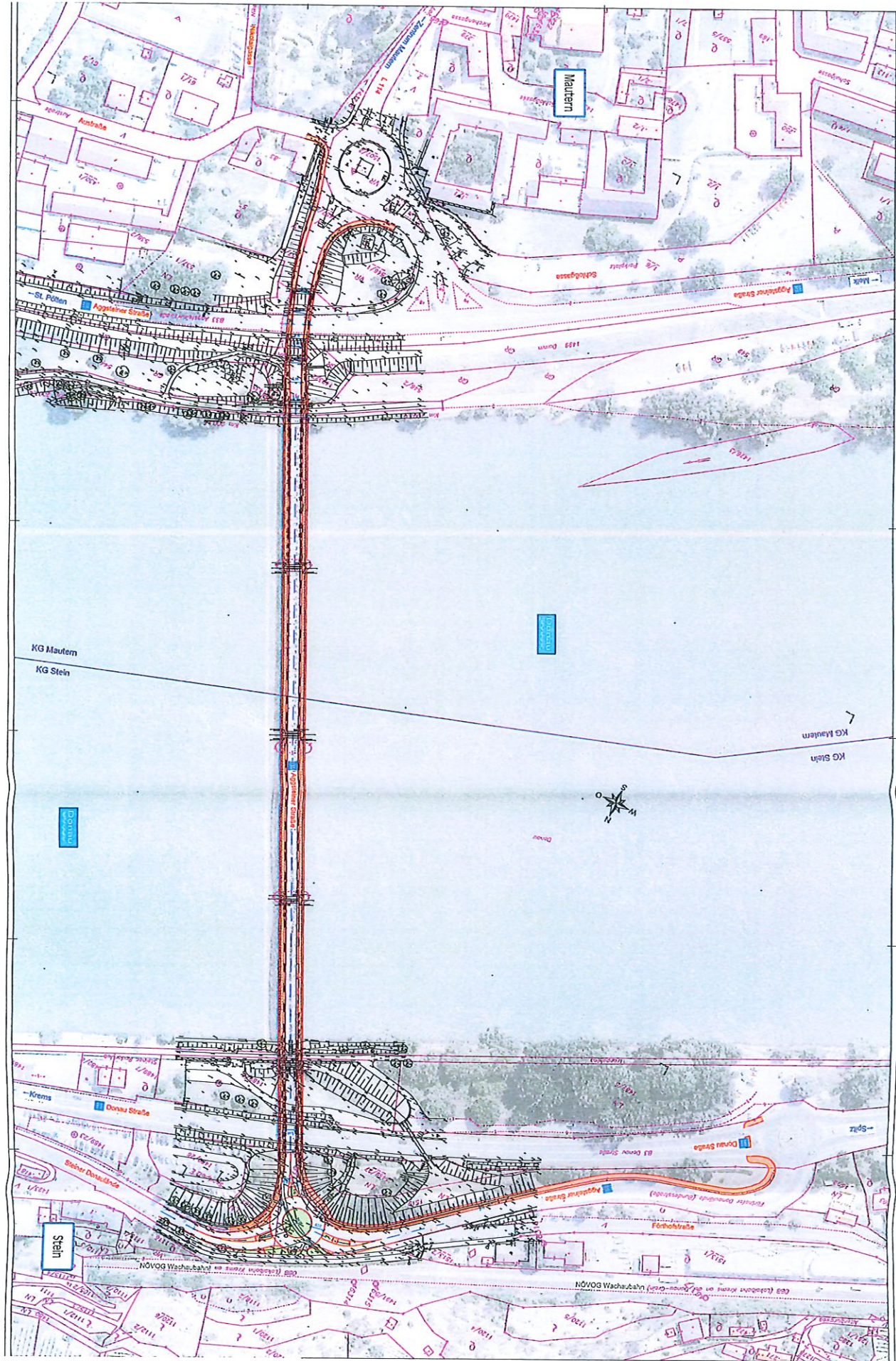
beschlossen in der Gemeinderatssitzung am .....

Mautern, am .....

.....

**Bürgermeister**

beschlossen in der Gemeinderatssitzung am .....



**Legende:**

- Verkehrsfläche
- Grün- und Freizeitanlagen
- Wasser
- Sonstige
- Grünflächen

**Darstellungssymbole:**

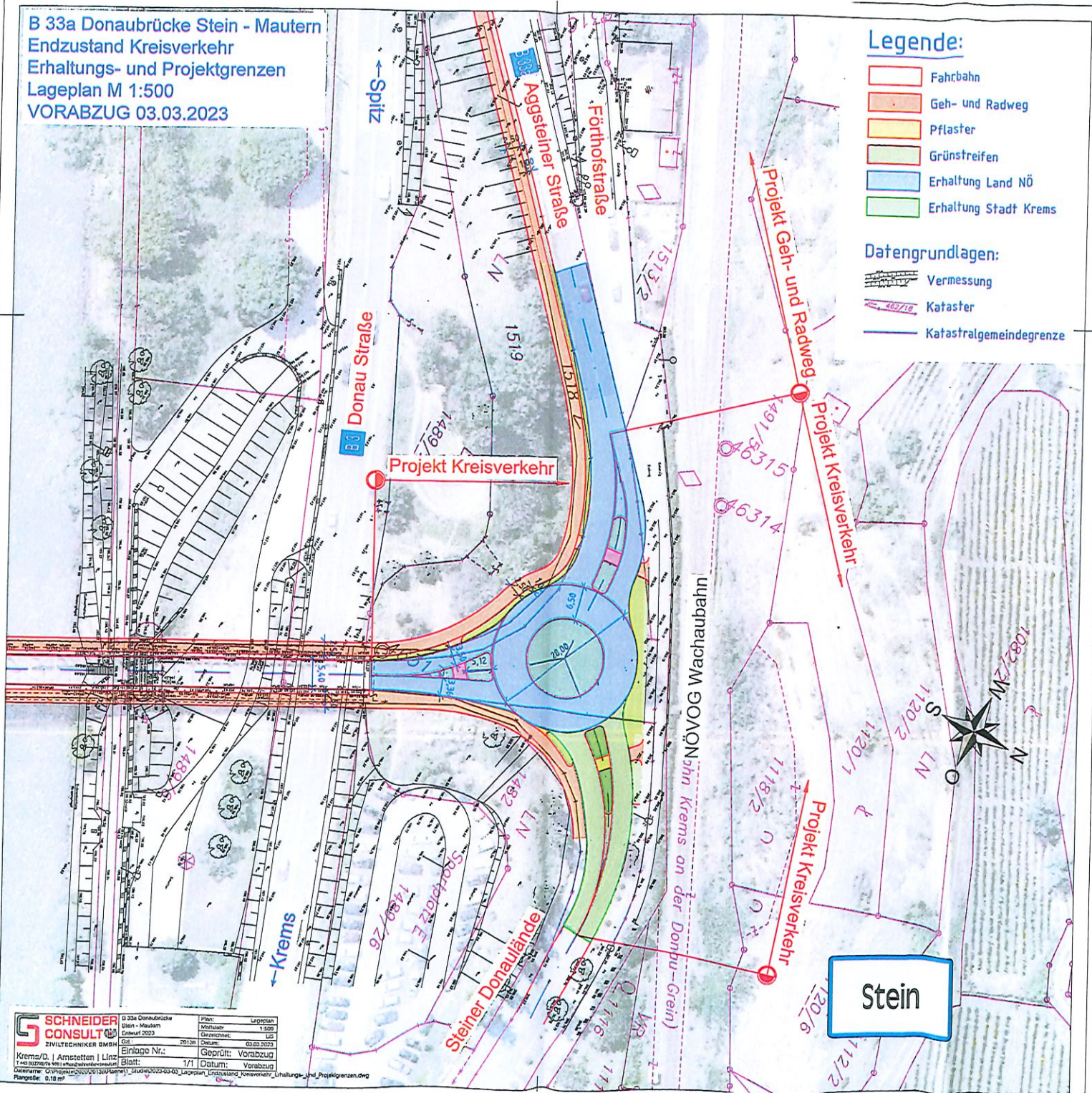
- Verkehrsfläche
- Grün- und Freizeitanlagen
- Wasser
- Sonstige
- Grünflächen

**Maßstab:** 1:5000





B 33a Donaubrücke Stein - Mautern  
 Endzustand Kreisverkehr  
 Erhaltungs- und Projektgrenzen  
 Lageplan M 1:500  
 VORABZUG 03.03.2023



Legende:

- Fahrbahn
- Geh- und Radweg
- Pflaster
- Grünstreifen
- Erhaltung Land NÖ
- Erhaltung Stadt Krems

Datengrundlagen:

- Vermessung
- Kataster
- Katastralgemeindegrenze



Stein

	B 33a Donaubrücke		Plan:	
	Stein - Mautern		Methode: Lagerplan	
	Entwurf 2023		Maßstab: 1:500	
	Gut:		Gezeichnet: LG	
20128		Datum: 03.03.2023		
Einlage Nr.:		Geprüft: Vorabzug		
Blatt: 1/1		Datum: Vorabzug		
<small>           Dateiname: C:\Projekte\2023\03\B33a\B33a_Lageplan_Endzustand_Kreisverkehr_Erhaltungs- und Projektgrenzen.dwg            Plangröße: 0,18 m²         </small>				

Mandatare der  
Bürgerliste Mautern  
3512 Mautern

An den  
Gemeinderat der Stadt Mautern  
z.Hd. des Bürgermeister  
Rathausplatz 1

Betr.: Dringlichkeitsantrag gem. § 46 Abs 3 NÖ GO

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates!

Mautern, 4.5.2023

Bodenversiegelung, Wasserrückhalt, Winddämpfung, Beschattung, Verdunstungskühlung, Biodiversität – all das sind Schlagworte die zukunftsorientierten Mitbürgern bereits seit Jahren mehr als nur ein Begriff sind.

Mittlerweile sind diese Schlagworte auch bereits in der Politik angekommen, sowohl auf Bundes- wie auch auf Landesebene.

Damit diese Begriffe auch bei uns in Mautern noch mehr Gewicht und Beachtung bekommen, stellen wir gemäß § 43 Abs. 3 NÖ GO den Antrag folgenden Tagesordnungspunkt auf die heutige GR-Sitzung aufzunehmen und stellen gleichzeitig untenstehende Anfragen dazu:

#### **Baumbestand und Bodenversiegelung in Mautern – Status Quo?**

\*) Wie viele Bäume wurden im Jahr 2023 in Mautern gefällt?

Besonders in Hinblick auf Schlossprojekt, Badeteich Mautern, Baustelle NGM samt Straßenbau sind diese Zahlen zu nennen.

\*) Ist es bekannt wie viele Bäume im öffentlichen Gut und wie viele in privaten Bereichen gefällt wurden?

\*) In welcher Form und Anzahl gibt es Ersatzpflanzungen dazu?

\*) Welche Baumschnittmaßnahmen - von der Pflege bis zum Fällen - gab es 2023 bereits und welche sind noch wann und wo geplant?

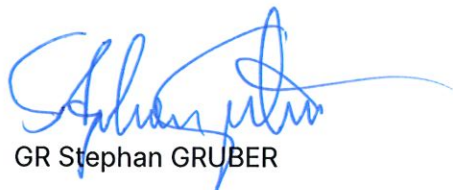
\*) Wie viele m<sup>2</sup> Boden wurden im Jahr 2023 in Mautern versiegelt? Wie viel Boden wurde entsiegelt?

\*) Ist es bekannt wie viele m<sup>2</sup> im öffentlichen Gut und wie viele in privaten Bereichen versiegelt wurden?

\*) Wie wird die Mauterner Bevölkerung über diese Themen informiert und aktiv eingebunden? In der letzten Gemeindezeitung stand zu den genannten Schlagwort-Themen nichts.

Eine Dringlichkeit ergibt sich aus unserer Sicht bereits aufgrund der oben erwähnten Schlagworte, wir dürfen aber auch aus einem Vortrag von Fr. Petra Hirner (Natur im Garten) anlässlich des NÖ Gemeindetages 2022 am 16.9. in Grafenegg zitieren: „Der beste Zeitpunkt einen Baum zu pflanzen, war vor 25 Jahren, der nächstbeste ist jetzt.“

Wir ersuchen um Zuerkennung der Dringlichkeit und Diskussion der angesprochenen Themen bzw. Beantwortung der Anfragen dazu.

  
GR Stephan GRUBER

  
GR Gerlinde Szlezak